

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

A. Problem und Ziel

Umfangreiche Untersuchungen unter Leitung des Bundesinstituts für Risikobewertung haben eine Kontaminierung des Wildkörpers (Schusskanal und Wildbret) durch Blei aus Jagdmunition in einem Umfang nachgewiesen, der ein Risiko für sog. Extremverzehrer von Wildbret, für Schwangere bzw. Frauen im gebärfähigen Alter sowie für Kinder unter 7 Jahren nicht völlig ausschließt. Dabei hat sich gezeigt, dass der Grad der Kontaminierung maßgeblich durch die Konstruktion der Büchsenmunition bestimmt wird und diese gleichfalls großen Einfluss auf die Tötungswirkung und das Abprallverhalten der Geschosse hat. Ziel des vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes ist es insbesondere, die Anforderungen an Büchsen- und Schrotmunition bundeseinheitlich gesetzlich bezüglich ihrer Bleiabgabe und ihrer Tötungswirkung zu normieren.

In der Praxis haben sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern bei der Jäger- und Falknerprüfung herausgebildet. Im Rahmen der Kompetenz des Bundes, das Recht der Jagdscheine zu regeln, sollen die Prüfungsvoraussetzungen für die Jäger- und Falknerprüfung vereinheitlicht und zu einer stärkeren Ausprägung einzelner Fachgebiete wie Wildschadensvermeidung, Fallenjagd, Wildbrethygiene und Lebensmittelsicherheit führen. Auch die Erteilung von Auslandsjagdscheinen soll vereinheitlicht werden. Der Schießnachweis soll die sichere Handhabung der Waffe und Präzision beim Schuss verbessern.

Das unverbindliche Angebot an Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes durch fachkundiges Personal der staatlichen Forstverwaltungen ist historisch gewachsen und hat sich bewährt. Es dient in besonderer Weise der Überwindung der Nachteile aus der Zersplitterung des Privat- und Körperschaftswaldes und der Sicherung der Wahlfreiheit der Waldbesitzer bezüglich der fakultativen Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen und der Gewährleistung des Zugangs zu diesen Dienstleistungen unabhängig von unterschiedlichen Besitzstrukturen. Soweit das Angebot der Holzvermarktung vorgelagerter staatlicher Forstdienstleistungen auch wettbewerbsrechtliche Fragen aufwirft, wird es mit den in Artikel 2 enthaltenen Vorschriften zur Änderung des BWaldG in den Kontext sowohl des nationalen als auch des Unionskartellrechts eingebunden.

B. Lösung

Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Projekte zum Abprallverhalten bleiminimierter Büchsenmunition, zur Tötungswirkung bleiminimierter Büchsenmunition sowie zur Kontamination von Wildbret durch bleihaltige und bleiminimierte Munition liegen vor und werden durch eine gesetzliche Regelung umgesetzt. Der Gesetzentwurf regelt die Anforderungen zum Bleiminimierungsgebot abschließend, sieht jedoch eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung vor, die die Details hinsichtlich der Tötungswirkung sowie des Verfahrens zur Kontrolle des Bleiminimierungsverbots und der Anforderungen an die Tötungswirkung festlegt. Dies schafft die Möglichkeit, technische und innovative Entwicklungen der Munitionsindustrie auch künftig zu begleiten.

Durch die Bestimmungen zur Jäger- und Falknerprüfung kann den Tendenzen zur zunehmend unterschiedlichen Entwicklung in den Ländern entgegengewirkt und der Standard vereinheitlicht werden. Die Erteilung von Auslandsjagdscheinen soll ebenfalls einheitlich geregelt werden.

Zur Einbindung des fakultativen Angebots der Holzvermarktung vorgelagerter staatlicher Forstdienstleistungen in den kartellrechtlichen Kontext sieht Artikel 2 eine gesetzliche Vermutungsregelung vor. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung von kartellrechtlichen Vorgaben im Sinne des § 2 GWB und Artikel 101 Absatz 3 AEUV erfüllt sind. Die Vermutung ist widerleglich für den Fall, dass der innergemeinschaftliche Handel spürbar beeinträchtigt ist. Ansonsten ist die Vermutung unwiderleglich.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Jägerinnen und Jäger müssen nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung darauf achten, dass sie nur noch zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Munition zur Jagd verwenden. Sollte dies überhaupt als Erfüllungsaufwand bezeichnet werden, wäre dieser äußerst geringfügig.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft muss die neu einzuführende Munition entsprechend prüfen lassen und die Munitionspackungen entsprechend kennzeichnen. Auch bisher muss die in den Handel gebrachte Munition geprüft und gekennzeichnet werden. Die neue Vorschrift wird höhere Anforderun-

gen an die Prüfung und Kennzeichnung stellen, die sich aber in einem vertretbaren Maß bewegen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Durch das Gesetz entstehen für den Haushalt des Bundes keine Mehrkosten.

Die Vorgaben für die Prüfung der Munition durch die nach Landesrecht zuständige Stelle und die Kennzeichnung werden erst durch die Rechtsverordnung bestimmt.

b) Länder

Durch das Gesetz entstehen für die Haushalte der Länder keine Mehrkosten.

F. Weitere Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Die Absätze 5 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 5 bis 12 ersetzt:

„(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen, einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung besteht. In der Jägerprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse

1. der Biologie und Lebensraumansprüche der Wildarten und anderer freilebender Tierarten,
2. des Jagdbetriebs einschließlich der Jagdmethoden und der Unfallverhütung,
3. über Wildschäden, insbesondere ihre Erkennung und Vermeidung sowie der Grundsätze der Zusammenarbeit mit den betreffenden Bewirtschaftern,
4. der Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit Wildbeständen und Jagdausübung, sowie des Natur- und des Tierschutzes,
5. der Handhabung, Führung und Aufbewahrung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen sowie des Waffenrechts,

6. über Jagdhunde, ihre tierschutzgerechte Haltung, Ausbildung und Führung,
7. in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets und seiner Verwendung als Lebensmittel,
8. der Wildkrankheiten und Tierseuchen,
9. des Jagdrechts sowie der Grundzüge des Lebensmittel-, Tierschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegerechts
10. der Fallenjagd, insbesondere der Funktionsweise und Bauart der zulässigen Fallen nachgewiesen werden.

Die schriftliche sowie die mündlich-praktische Prüfung erfolgt in allen in Satz 1 genannten Fachgebieten. Mangelhafte Leistungen in der praktischen Handhabung von Waffen im Fachgebiet des Satzes 2 Nummer 5, mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sowie mangelhafte Leistungen im Fachgebiet des Satzes 2 Nummer 7 können durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgeglichen werden. Die Schießprüfung besteht aus dem Büchschießen und dem Flintenschießen. Beim Büchschießen sind mindestens drei Treffer bei fünf Schüssen auf eine Distanz von 100 Metern erforderlich. Davon sind zwei Treffer bei fünf Schüssen stehend angestrichen oder stehend freihändig zu erbringen. Als Treffer gilt der getroffene achte bis zehnte Ring. Beim Flintenschießen sind mindestens drei von zehn Tonscheiben oder Kipphasen zu treffen; die Treffernachweise beim Flintenschießen können auch in der Schießausbildung erbracht werden, sofern im konkreten Fall mindestens Schießübungen auf 250 Tonscheiben nachgewiesen worden sind.

(6) Die Zulassung zur Jägerprüfung ist abhängig von einer mindestens 130 Stunden umfassenden Ausbildung in den Fachgebieten des Absatzes 5 Satz 2. Die Schießausbildung wird auf die Stundenzahl nicht angerechnet.

(7) Ausbilder und Prüfer müssen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen. Die Befähigung zur jagdlichen Ausbildung und zur Ausbildung für die Fallenjagd hat, wer durch persönliche Eignung und fachliche Qualifikation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

(8) Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach deren Regeln abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Absatzes 5 gleich.

(9) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 zugelassen werden. Dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen und Jägern mit doppelter Staatsbürgerschaft kann bei als gleichwertig anerkannter ausländischer Jägerprüfung und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 ein deutscher Jagdschein erteilt werden.

(10) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. die Jägerprüfung bestanden hat oder die in Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 10 vorgeschriebenen Kenntnisse anderweitig nachweist sowie
2. eine Falknerprüfung bestanden hat.

Die Falknerprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, die mindestens folgende Fachgebiete umfasst:

1. Rechtsgrundlagen der Falknerei und des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen,
2. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnisse der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greifvögel und ihrer Beutetiere, ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen, sowie praktischer Greifvogelschutz,
3. art- und tierschutzgerechte Aufzucht, Ausbildung und Haltung von Greifvögeln,
4. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Versorgung und Verwertung gebeizten Wildes.

Die Zulassung zur Falknerprüfung ist abhängig von einer mindestens 60 Stunden umfassenden theoretischen und praktischen Ausbildung in den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fachgebieten. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach deren Regeln abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

(11) Die Länder können weitergehende Vorgaben für den Umfang und die Zulassung zur Jägerprüfung festlegen.

(12) Bei Gesellschaftsjagden ist dem Jagdleiter ein Schießnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, vorzulegen. Als Schießnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte für jagdliches Schießen über ein Übungsschießen in der entsprechenden Kategorie Büchsen- oder Schrotmunition. Die Länder können durch Landesrecht von der Pflicht zur Vorlage des Schießnachweises absehen, wenn in dem betreffenden Land bereits ein gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem etabliert ist.“

2. In § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Wörter „drei Millionen“ ersetzt.
3. Nach § 18a wird folgender Abschnitt IV a eingefügt:

**„Abschnitt IV a
Anforderungen an das Erlegen**

**§ 18b
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abschnitts sind

1. zuverlässige Tötungswirkung: die Freisetzung der zur Tötung unter Vermeidung unnötiger Schmerzen beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens notwendigen Energie,
2. Stand der Technik: der zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebene technische Entwicklungsstand, soweit er wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann,
3. hinreichende ballistische Präzision: die Gewährleistung der Gesamtheit aller dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden sicherheitsrelevanten technischen und Gebrauchseigenschaften.

§ 18c

Besondere Anforderungen an Jagdmunition

(1) Büchsenmunition ist für die Jagd auf Schalenwild nur geeignet, wenn sie eine zuverlässige Tötungswirkung erzielt und eine hinreichende ballistische Präzision gewährleistet. Ferner darf Büchsenmunition nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen des Satzes 1 unvermeidbar an den Wildkörper abgeben.

(2) Zum Schutz des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes ist Schrotmunition für die Verwendung zur Jagd auf Wasserwild an Gewässern und in Feuchtgebieten nur geeignet, wenn sie über die Anforderungen nach Absatz 1 hinaus möglichst kein Blei an die Umwelt abgibt.

§ 18d

Kennzeichnung und Verwendung von Jagdmunition

(1) Die Anforderungen des § 18c gelten als erfüllt, wenn die verwendete Munition eindeutig als für die jeweilige Jagd geeignet gekennzeichnet ist.

(2) Die Kennzeichnung von Munition nach Absatz 1 ist nur zulässig, soweit

1. eine nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Herstellers der Munition oder im Falle der Einfuhr auf Antrag des Importeurs geprüft hat, dass die Munition die Anforderungen des § 18c in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 18e erfüllt und
2. das Ergebnis der Prüfung dem Hersteller oder Einführer bescheinigt ist.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist für Munition, die noch Blei an den Wildkörper oder an die Umwelt abgibt, unter Berücksichtigung der zu erwartenden weiteren Entwicklung des Stands der Technik angemessen zu befristen, längstens jedoch auf einen Zeitraum von [...] Jahren nach deren Ausstellung. Die Kennzeichnung erfolgt nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung auf Grund des § 18e mindestens durch die Angabe der Nummer und im Falle des Satzes 2 der Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung sowie die Angabe der Prüfstelle.

(3) Es ist verboten, zur Jagd in den Fällen des § 18c andere als nach Maßgabe des Absatzes 2 gekennzeichnete Munition zu verwenden.

§ 18e

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates

1. Einzelheiten über die beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens erforderliche Energie und die hinreichende ballistische Präzision sowie den Nachweis und die Prüfung dieser Anforderungen an Jagdmunition,
2. Einzelheiten zur Kennzeichnung von Jagdmunition,
3. das Verfahren und die Anforderungen nach § 18c näher festzulegen.

§ 18f

Übergangsvorschriften

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Büchsenmunition, die vor dem 31. März 2018 ordnungsgemäß erworben und bis dahin zur Jagd verwendet wird.
- (2) § 18 c Absatz 2 findet ab 1. April 2018 Anwendung; bis dahin gelten die zur Verwendung von Schrotmunition erlassenen landesrechtlichen Regelungen fort.“

§ 18g

Erfahrungsbericht

Ziel der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften ist es, schädlichen Bleieintrag in Tierkörper oder Umwelt durch Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagd zu minimieren und nach dem Ablauf des Jahres 2028 zu vermeiden, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Wahrung der Anforderungen an eine zuverlässige Tötungswirkung und eine hinreichende ballistische Präzision der Büchsenmunition möglich ist. Die Bundesregierung evaluiert die Minimierung der Bleiabgabe von Büchsenmunition und legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2024 einen Erfahrungsbericht vor.

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben a und b werden aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben a und b.
- b) In Nummer 18 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. in einem Umkreis von 200 Metern um Querungshilfen Ansinrichtungen zu unterhalten oder zu nutzen; weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt. Ausgenommen von Satz 1 Halbsatz 1 ist die vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung für die Durchführung einer Gesellschaftsjagd.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§20
Örtliche Beschränkungen“**

- b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Jagdausübung in Wildschutzgebieten und Wildparken wird durch die Länder geregelt.

(3) Die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, NATURA 2000 - Gebieten und in Nationalparken ist zulässig; sie ist nach Art und Umfang an dem jeweiligen Schutzzweck auszurichten und darf in NATURA 2000 – Gebieten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen.“

6. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten) unter Wahrung einer günstigen Erhaltungssituation der Wildarten zu bestimmen; dabei sind

1. die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen sowie
 2. der Schutz der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden
- zu gewährleisten.

7. Dem § 28 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes sowie Aufbaupräparate dürfen an Wild nur verabreicht werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle dies, im Fall der Verabreichung von Aufbaupräparaten im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Arzneimittelrechts zuständigen Behörde, zur Vorbeugung gegen Tierseuchen genehmigt hat. § 24 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 und des § 46 bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Übrigen unberührt.“

2. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Weitere Vorschriften in besonderen Fällen

(1) Für Beschlüsse und Vereinbarungen über die der Holzvermarktung nicht zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen, soweit auf diese Beschlüsse und Vereinbarungen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden sind, gelten die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als erfüllt. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 umfassen die Bereiche der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung.

(2) Soweit auf Beschlüsse und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 die Regelungen des Artikels 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden sind, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind. “

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Zu Artikel 1

Ziel des vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes ist es insbesondere, die Anforderungen an Büchsen- und Schrotmunition bundeseinheitlich zu definieren. Tötungswirkung, Abprallverhalten und die Kontaminierung von Wildbret werden maßgeblich durch die Konstruktion der Büchsenmunition und Schrotpatronen bestimmt. Infolge neuer Erkenntnisse ist es daher notwendig, die Anforderungen an die Büchsenmunition und die Schrotpatronen gesetzlich zu normieren.

Weitere Ziele des Gesetzes sind, die Jäger- und Falknerprüfungsanforderungen bundeseinheitlich im Rahmen der Kompetenz des Bundes für das Recht der Jagdscheine zu regeln, um entsprechend der bundesweiten Gültigkeit der Jagdscheine die Prüfungsvoraussetzungen zu vereinheitlichen und zu einer stärkeren Ausprägung einzelner Fachgebiete wie Lebensmittelsicherheit und Wildschadensvermeidung zu kommen. Der Schießübungsnachweis soll die sichere Handhabung der Waffe und Präzision beim Schuss verbessern.

Zu Artikel 2

Ziel des vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes ist es, das insbesondere an Bewirtschafter von kleineren Privat- und Kommunalwaldflächen gerichtete Angebot staatlicher Forstdienstleistungen, die der Holzvermarktung vorgelagert sind und auch öffentlichen Interessen dienen, angemessen in den Kontext des Wettbewerbsrechts einzubinden.

II. Sachverhalt

Zu Artikel 1

Bei der Jäger- und Falknerprüfung wird es für erforderlich erachtet, die Einheitlichkeit der Jäger- und Falknerprüfung, die zunehmend verloren geht, und die Prüfung wichtiger Fachgebiete wie z. B. Wildbrethygiene oder Wildschadensvermeidung ihrer Bedeutung entsprechend zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang werden auch die Erteilung von Ausländerjagdscheinen und die Einführung eines Schießnachweises geregelt.

Beim Einsatz von Büchsenmunition und Schrotpatronen werden Regelungen des Waffen- und Sprengstoffrechtes, des Rechtes der Lebensmittelsicherheit, des Tierschutzes sowie des Jagdwesens berührt.

In diesem Zusammenhang wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wissenschaftliche Projekte zum Abprallverhalten bleifreier Büchsenmunition, zur Tötungswirkung bleifreier Büchsenmunition sowie zur Kontaminierung von Wildbret durch bleihaltige und bleifreie Munition indiziert. Die Ergebnisse dieser Projekte liegen nun vor und sollen durch eine gesetzliche Regelung umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf regelt die Anforderungen zum Bleiminimierungsgebot abschließend, sieht jedoch eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung vor, die die Details hinsichtlich Tötungswirkung sowie des Verfahrens zur Kontrolle von Munition hinsichtlich aller gesetzlichen Anforderungen regelt und die Möglichkeit schafft, technische und innovative Entwicklungen auch künftig zu begleiten.

Zu Artikel 2

Den atypischen betriebswirtschaftlichen Produktionsbedingungen in der Forstwirtschaft (z. B. langfristige Produktionszeiträume, Identität von Produkt und Produktionsmittel, Untrennbarkeit der Waldgestaltung von der Sicherung der Waldfunktionen) einerseits und den aus der verdichteten Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums resultierenden vielgestaltigen, im öffentlichen Interesse liegenden Anforderungen an die Waldbewirtschaftung andererseits steht ein unverbindliches Angebot an staatlichen Forstdienstleistungen gegenüber, das die Anstrengungen der Bewirtschafter insbesondere kleinerer Waldflächen bei der eigenverantwortlichen Erbringung der mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und –pflege verknüpften Gemeinwohlleistungen flankiert. Diese rein fakultativen staatlichen Forstdienstleistungen betreffen nicht den Bereich der Holzvermarktung im engeren Sinne, sondern vielmehr nur waldbauliche Maßnahmen, die der Holzvermarktung vorgelagert sind (bis zur Bereitstellung und Registrierung des Rohholzes) und zugleich öffentlichen Interessen dienen. Hinsichtlich dieser Maßnahmen wird gesetzlich vermutet, dass sie die Anforderungen an eine Freistellung von kartellrechtlichen Vorgaben im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Artikel 101 Absatz 3 AEUV erfüllen.

Der Gesetzentwurf stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Waldeigentümer sowie ihr Grundrecht auf Eigentum und den daraus erwachsenden Schutz vor staatlichen Eingriffen. Er wird zu mehr Wettbewerb im Bereich der Holzvermarktung führen. Die Möglichkeiten der Waldbesitzer, sich zu Forstbetriebsgemeinschaften zusammenzuschließen, bleiben nicht nur unangetastet, sondern werden durch die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 1 GWB im Bereich der Holzvermarktung gestärkt.

III. Alternativen

Zu Artikel 1

Andere Möglichkeiten für eine bundesweit einheitliche Lösung bestehen nicht.

Zu Artikel 2

Andere Möglichkeiten für eine Lösung bestehen nicht, da nur durch Bundesgesetz eine – derzeit nur in Landeswaldgesetzen existierende - Ausnahme vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen werden kann.

IV. Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte

Zu Artikel 1

Mit dem Erlass einer Rechtsverordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, werden die Anforderungen des § 18c durch die Beschussämter sowie die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht und die ordnungsgemäße Verwendung der Prüfsiegel zu überwachen sein.

Zu Artikel 2

Keine

V. Gesetzesfolgen

Zu Artikel 1

Durch das Gesetz entstehen für den Haushalt des Bundes und die Haushalte der Länder keine Mehrkosten.

Die Einführung und Kontrolle von Kennzeichnungspflichten und Prüfsiegel wird zu einer Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte führen, die derzeit aber noch nicht beziffert werden kann; die Prüfungen sollen sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung möglichst in den Ablauf der ohnehin bei der Zulassung von Munition zu erfolgenden Chargenprüfungen einfügen.

Der Schießnachweis führt zu einem zusätzlichen Aufwand für Jagdleiter und Jäger, der aber aus den aufgezeigten Gründen der Gesetzesänderung vertretbar erscheint.

Zu Artikel 2

Durch das Gesetz entstehen für den Haushalt des Bundes und die Haushalte der Länder keine Mehrkosten.

VI. Gesetzgebungszuständigkeit, Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat**Zu Artikel 1**

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 GG (Jagdwesen).

Die das Recht der Jagdscheine betreffenden Regelungen in Nummer 1 und 2 unterliegen nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nicht der Abweichungsbefugnis der Länder.

Die in Nummer 3 enthaltenen Regelungen definieren auch Mindestanforderungen an den Tierschutz (Anforderungen an das Erlegen von Wild). Damit wird die Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG jagdrechtlich umgesetzt. Gegebenenfalls abweichende Vorschriften der Länder dürfen dahinter nicht zurückbleiben.

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat – hier insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention – vereinbar. Durch die gesetzliche Festlegung eines Minimierungsgebotes für Blei nach dem Stand der Technik statt eines generellen Verbots des Materials Blei bei der Herstellung von Jagdmunition stellen sich auch keine Fragen hinsichtlich eines möglichen Handelshemmnisses dieser Regelung im EU-Warenverkehr. Mit dem Gesetz ist keinerlei Einschränkung des innergemeinschaftlichen Handels beabsichtigt, weder in Bezug auf Munition von Herstellern anderer Mitgliedstaaten, die den künftigen Anforderungen nicht entspricht (sie kann in Deutschland weiterhin zu Zwecken des sportlichen bzw. jagdlichen Übungsschießens verwendet werden), noch in Bezug auf damit jagdlich in anderen EU-Ländern erlegtes Wildbret (es ist auch weiterhin verkehrsfähig, solange es den bisherigen EU- und national rechtlichen gesundheitlichen Anforderungen an Lebensmittel entspricht).

Zu Artikel 2

Die Änderung erfolgt auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

VII. Inkrafttreten und Befristung

Die Vorschriften zum Bundesjagdgesetz treten 6 Monate nach Verkündung in Kraft.

Nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nummer 1 GG treten Bundesgesetze auf dem Gebiet des Jagdwesens mit Rücksicht auf die Abweichungsbefugnis der Länder im Grundsatz frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Änderungen im Bundesjagdgesetz unterfallen zwar zum Teil (Recht der Jagdscheine) nicht der Abweichungsbefugnis der Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 GG, im Hinblick auf die Rechtsklarheit für die betroffenen Anwender und die Wahrung der Rechtseinheit sollen alle Änderungen des Bundesjagdgesetzes aber zum gleichen Zeitpunkt, das heißt mit einem halben Jahr Karenzzeit, in Kraft treten.

Im Übrigen (Artikel 2 BWaldG) tritt das Gesetz mit der Verkündung in Kraft. In Folge der Zuständigkeit des Bundes für das Recht des Wettbewerbs kann die vorgesehene Vermutungsregelung nur durch Bundesrecht geschaffen werden, da Länderregelungen nicht in der Lage sind, Bundesrecht zu ändern.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da das Ziel des Gesetzes mit einer befristeten Regelung nicht erreicht werden kann.

VIII. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit der technisch realisierbaren Minimierung des Bleieintrags bei der Jagdmunition und der Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes durch das fachkundige Personal der staatlichen Forstverwaltung wird ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet. Den Nachhaltigkeitsaspekten der Bundesregierung wird Rechnung getragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 15 Absatz 2

Änderung infolge der Umbenennung des zuständigen Bundesministeriums.

Zu § 15 Absatz 5

Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 10 dienen der Vereinheitlichung von Mindeststandards an die Jägerprüfung innerhalb Deutschlands. Die Bedeutung der Wildbrethygiene und Lebensmittelsicherheit gebieten es, zu einer einheitlichen und stärkeren Ausprägung insbesondere dieser Fachgebiete zu kommen. Außerdem haben in den zurückliegenden Jahren zunehmend auch andere Fragen, wie z.B. waffenrechtliche Handhabung, aber auch Wildschadensverhütung und die Wechselwirkung zwischen Wildbeständen und Jagdausübung, sowie des Natur- und Tierschutzes an Relevanz gewonnen.

Es werden auch die Mindestanforderungen an die Schiessleistung bei der Jägerprüfung beim Büchsen- und beim Flintenschiessen bestimmt. Der Bund macht hier von der Kompetenz Gebrauch, das Recht der Jagdscheine zu regeln.

Zu § 15 Absatz 6

Um eine angemessene Jägerausbildung sicher zu stellen, wird eine Mindestausbildungszeit für die Fachgebiete in § 15 Abs. 5 vorgesehen, bevor eine Zulassung zur Jägerprüfung erfolgen kann.

Zu § 15 Absatz 7

Die Regelung bestimmt, dass Ausbilder und Prüfer für die jagdliche Ausbildung und zur Ausbildung für die Fallenjagd die notwendige fachliche Qualifikation aufweisen müssen.

Zu § 15 Absatz 8

Entspricht den bisherigen Regelungen in § 15 Abs. 5 S. 3 und 4.

Zu § 15 Absatz 9

Die Erteilung von Ausländerjagdscheinen soll vereinheitlicht werden.

Zu § 15 Absatz 10

Die Bestimmungen unter Buchstaben a bis d dienen der Vereinheitlichung von Mindeststandards an die Falknerprüfung innerhalb Deutschlands. Kenntnisse nach Abs. 5 Ziffer 5 über die Handhabung, Führung und Aufbewahrung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen sowie

des Waffenrechts und eine Schießprüfung sind bei der Falknerprüfung entbehrlich. Vergleichbar zu der Jägerprüfung wird auch für die Falknerprüfung eine Mindestausbildungszeit festgelegt.

Zu § 15 Absatz 11

Diese Regelung bestimmt, dass die Länder weitergehende Anforderungen für den Umfang und die Zulassung zur Jägerprüfung festlegen können.

Zu § 15 Absatz 12

Mit dem Schießübungsnachweis, der nicht älter als ein Jahr sein darf, wird die Übung einer sicheren Handhabung der Waffe und der Schiessfertigkeit nachgewiesen. Diese Anforderung ergibt sich aus dem Sicherheitsanspruch der an Gesellschaftsjagden beteiligten Personen und unbeteiligter Dritter sowie aus Gesichtspunkten des Tierschutzes, der die Vermeidung unnötigen Leides der Tiere fordert. Dabei reicht es aus, den Nachweis nur für die jeweilige anstehende Ausübungsform der Jagd – bei Niederwildjagden mit Schrot auf bewegliche Tonscheiben, bei Schalenwildjagden mit Büchsenmunition auf bewegliche Ziele (Schießkino oder laufender Keiler) – vorzulegen. Dies dient der Verbesserung der Schießleistung und der Sicherheit bei Gesellschaftsjagden sowie dem Tierschutz. Sofern in einem Bundesland bereits ein gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem existiert, kann das Land eine Regelung treffen, wonach auf die Vorlage des Schießübungsnachweises grundsätzlich verzichtet werden kann; gleichwertig können im Ausnahmefalle auch Systeme auf freiwilliger Basis sein, sofern sie sich durch einen besonders hohen Grad der jährlichen Teilnahme der Jägerschaft an entsprechenden Übungsschießen auf bewegliche Ziele auszeichnen.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 4

Die Haftpflichtsumme wird an die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen angepasst.

Zu Abschnitt IV a (Anforderungen an das Erlegen)

Der neu eingefügte Abschnitt IV a definiert die Anforderungen an Büchsen und Schrotmunition und soll systematisch in einem eigenständigen Abschnitt geregelt werden.

Zu § 18 b Begriffsbestimmungen

In § 18 b werden die wesentlichen Begriffsbestimmungen des neu eingefügten Abschnitts erläutert. Bei den aktuellen Untersuchungen zur Tötungswirkung hat sich gezeigt, dass für die Tötungswirkung die Energieabgabe in den Wildkörper maßgebend ist.

Die in Nummer 2 vorgesehene Verknüpfung des Standes der Technik mit dem Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit dient der Schonung kleiner und mittlerer Unternehmen. Auch insoweit ist jedoch hervorzuheben, dass vertretbare Kostensteigerungen nicht zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Einhaltung eines neuen Standes der Technik führen.

Zu § 18 c Besondere Anforderungen an Jagdmunition

Zu Absatz 1

Aus Tierschutzgründen muss die Büchsenmunition eine zuverlässige Tötungswirkung erzeugen, um dem Wild beim Erlegen vermeidbares Leid und Schmerzen zu ersparen. Aus neueren Untersuchungen ergibt sich, dass die bisherige Regelung des Energiegehaltes des Geschosses beim Auftreffen nicht entscheidend ist, sondern insbesondere die Energieabgabe in den Wildkörper die geeignetere Kenngröße ist.

Diese Vorschrift trägt der technisch realisierbaren Minimierung des Bleieintrags in das Wildbret Rechnung. Das Bleiminimierungsgebot folgt dem im Kontaminantenrecht gängigen ALARA-Prinzip „*As Low as reasonably achievable*“ – englisch für *so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar*. In allen Fällen, in denen im Rahmen der guten fachlichen Praxis noch niedrigere Werte erreicht werden können, sind diese zu beachten (vgl. Verordnung EWG Nr. 315/93). Die gesetzlichen Regelungen sollen die weitere innovative Entwicklung und technische Verbesserung geeigneter Büchsenmunition fördern und keinesfalls durch starre Grenzen oder gar ein striktes Materialverbot zu einer Stagnation führen.

Zu Absatz 2

Bei Schrotmunition muss bei der Verwendung an Gewässern und in Feuchtgebieten zusätzlich zu den Anforderungen des Absatz 1 gewährleistet werden, dass möglichst kein Blei an die Umwelt abgegeben wird. Die Vorschrift trägt der Vermeidung des Bleieintrags in Gewässer Rechnung, wie sie im von der EU und Deutschland ratifizierten AEWA – Abkommen niedergelegt ist und dient maßgeblich dem Schutz des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes. Die gesetzlichen Regelungen sollen die weitere innovative Entwicklung und technische Verbesserung geeigneter Schrotpatronen mit hinreichender Tötungswirkung an Gewässern fördern. Mit dieser Regelung finden ballistische Untersuchungsergebnisse Berücksichtigung, die zur nicht hinreichenden Tötungswirkung und zum Abprallverhalten von Stahlschroten an Gewässern und deren Gefährdungspotential vorliegen und die Herstellung im spezifischen Gewicht schwerer Schrote sinnvoll und notwendig erscheinen lassen. Außerdem soll durch diese Regelung auf Bundesebene klargestellt werden, dass die Verwendung von Schrotpatronen außerhalb von Feuchtgebieten und Gewässern keiner entsprechenden Einschränkung unterliegt.

Zu § 18 d Kennzeichnung und Verwendung von Jagdmunition

Die Kennzeichnung von Jagdmunition soll den Jäger über die spezifischen Eigenschaften und Leistungen der Munition informieren und ihm Gelegenheit geben die für seine jagdlichen Anforderungen geeignete Munition sicher auszuwählen. Die Kennzeichnung setzt voraus, dass eine qualifizierte, unabhängige und objektive Stelle die Erfüllung der Anforderungen an

Jagdmunition nach § 18 c geprüft und bescheinigt hat. Die Anforderungen nach § 18 c gelten – für den Jäger als Verwender der Munition - als erfüllt, wenn die Munition entsprechend gekennzeichnet ist. Es dürfen nur noch Büchsenmunition und Schrotpatronen für die Jagd auf Wild verwendet werden, die den Anforderungen des § 18 b und der entsprechenden Rechtsverordnungen entsprechen.

Absatz 2 stellt sicher, dass die durch Fortentwicklung des Stands der Technik möglichen Fortschritte bei der Minimierung der Bleiabgabe von Munition an Tierkörper und Umwelt möglichst verzögerungsfrei in die jagdliche Praxis einfließen. Je schneller sich der Stand der Technik fortentwickelt, desto kürzer soll die Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigungen bemessen sein. Umgekehrt soll die Gültigkeitshöchstdauer ausgeschöpft werden, wenn innerhalb dieser Zeitspanne wesentliche Fortschritte nicht (mehr) zu erwarten sind. Hat sich seit der Erteilung der letzten Prüfbescheinigung hinsichtlich derselben Munition kein neuer Stand der Technik ergeben, so soll die Gültigkeitsdauer der zuvor erteilten Prüfbescheinigung ohne erneute Prüfung verlängert werden.

Zu § 18 e Ermächtigungen

Die Ermächtigung in § 18 e BJagdG ermöglicht es, Einzelheiten zu Inhalt, Prüfung und Nachweis, insbesondere das Verfahren und die Anforderungen nach § 18c in einer nachfolgenden Verordnung zu regeln. Dabei soll auch vorgegeben werden, wie der jeweilige Stand der Technik, an den das Bleiminimierungsgebot geknüpft ist, im Einzelnen von den zuständigen Stellen festzustellen ist und wie der Prozess der Veränderung/Verringerung des Bleianteils nach dem jeweiligen Stand der Technik so transparent gestaltet wird, dass die Wirtschaft und die Jäger sich rechtzeitig auf ggfs. veränderte Anforderungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einstellen können. Die Zulassung soll entsprechend den Vorgaben des Beschussgesetzes und der Beschussverordnung erfolgen. Ggfs. dem Stand der Technik nicht mehr entsprechende Munition soll dann nach § 18d Abs. 2 nicht mehr als für die Jagd geeignet gekennzeichnet werden dürfen. Halten sich die Rechtsunterworfenen hieran nicht, hat die zuständige Landesbehörde nach § 14 Ordnungsbehördengesetz des jeweiligen Landes (ordnungsbehördliche Generalklausel) i.V.m. den o.g. Vorschriften des BJagdG die Möglichkeit, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Festlegung von Inhalt und Umfang der Kennzeichnungspflicht der Munitionshersteller auf den Munitionspackungen und die Einführung von Prüfsiegeln sollen auf Grund der besseren Praktikabilität ebenfalls im Verordnungsweg festgelegt werden.

Mit der Festlegung von Anforderungen im Sinne der Nummer 3 soll erreicht werden, dass bei gleichzeitiger Gewährleistung sämtlicher Anforderungen des § 18 c für die bei der Jagd zur Anwendung gelangenden Waffen jeweils geeignete Munition verfügbar ist. Dabei setzt die dem jeweiligen Stand der Technik zur Bleiminimierung entsprechende Munition den zu

währenden Mindeststandard. Auf dem Markt befindliche Geschosskaliber / Laborierungen, die schon heute (annähernd) bleifrei sind und die gesetzlichen Anforderungen an die Tötungswirkung und ballistische Präzision erfüllen, markieren den heutigen Stand der Technik und sind somit – unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften in § 18 f – bereits ab April 2018 vorgeschrieben. Dahinter kann also nicht mehr zurückgewichen werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beabsichtigt, spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes einen Verordnungsentwurf zur Festlegung des Verfahrens und der Kriterien des Bleiminimierungsverbots und der weiteren Anforderungen des § 18c zwecks Abstimmung mit Ressorts, Ländern und Verbänden vorzulegen.

Zu § 18 f Übergangsvorschrift

Die Vorschrift trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Vertrauensschutz der Munitionshersteller und Jäger Rechnung. Sie erlaubt die Verwendung ordnungsgemäß erworbener Munition bis zu drei Jahren nach in Kraft treten dieses Gesetzes.

Zu § 18 g Erfahrungsbericht

Ziel der Vorschriften zur Bleiminimierung ist es, schädlichen Bleieintrag in Tierkörper oder Umwelt durch Büchsenmunition möglichst rasch zu reduzieren und spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2028 möglichst vollständig zu vermeiden, ohne die übrigen Anforderungen an Jagdmunition zu verletzen. Stellt sich bei der Evaluierung heraus, dass dieses Ziel auf der Grundlage der geltenden Vorschriften voraussichtlich nicht erreicht wird, so ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zusätzlich ergriffen werden sollten. Die Entscheidung darüber bleibt dem Deutschen Bundestag vorbehalten.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Buchstabe b

Die bisherigen Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b werden in § 18 a (neu) und § 18 b (neu) neu geregelt. Die Änderungen des § 19 sind daraus resultierende Folgeänderungen.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 19

Die Vorschrift bringt die Ausübung der Jagd mit den durch die Errichtung von Querungshilfen verfolgten Schutzzwecken in Einklang. Satz 1 Halbsatz 2 stellt sicher, dass im Vergleich zu Satz 1 Halbsatz 1 strengere Vorschriften der Länder nicht verdrängt werden und ggfls. nach § 19 Absatz 2 neu erlassen werden müssten.

Querungshilfen dienen der Vernetzung der Lebensräume des Wildes und der Wiederherstellung von ursprünglichen (Fern)wechseln. Um die Annahme der Querungshilfen durch das Wild zu fördern, sollte auf den Querungshilfen sowie im direkten Zugangsbereich das Wild so wenig wie möglich beunruhigt werden. Dem dient das Errichtungsverbot von Ansitzen in einem Umkreis von 200 m, angelehnt an das entsprechende Verbot um Fütterungen (§19 Abs. 1 Nr. 10) Ein weitergehendes Jagdverbot ist nicht sinnvoll, da zum einen eine Wildbeobachtung und zum anderen eine Nachsuche möglich bleiben müssen.

Zu § 20 Absatz 2 und 3

Die Vorschriften dienen der Herstellung der Konkordanz zwischen Jagd und jeweiligem Schutzzweck in den genannten Schutzgebieten. Auch dort ist die Ausübung der Jagd zulässig. Sie ist jedoch am Schutzzweck auszurichten, der in der jeweiligen Schutzgebietsausweisung ggfs. konkretisiert ist. Darin – unter Einhaltung der Schranken des Artikels 14 des Grundgesetzes – etwa enthaltene Verfügungen hinsichtlich der Jagdausübung im Schutzgebiet sind somit ebenfalls zu berücksichtigen.

Zu § 22 Absatz 1 Satz 1

Der mit dem bisherigen Verweis auf § 1 Absatz 2 vorgegebene Orientierungsmaßstab für die Festsetzung von Jagdzeiten wird unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit ergänzt und präzisiert. Dabei bleibt das bewährte Zusammenspiel von Grundsatzregeln im Bundesrecht mit den konkretisierenden und ergänzenden, die regionsspezifischen Gegebenheiten berücksichtigenden Regelungen im Landesrecht erhalten. Anpassungen von im Landesrecht geregelten Jagdzeiten einzelner Arten zur Umsetzung internationaler Artenschutzübereinkommen in nationales Recht bleiben innerhalb dieses Systems nach wie vor den Ländern vorbehalten.

Zu § 28 Absatz 6 (neu)

Das Medikamentierungsverbot trägt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit Rechnung, während der Erlaubnisvorbehalt gleichzeitig die Berücksichtigung betroffener Aspekte des Tierschutzes ermöglicht. Die Regelung betrifft den Bereich der Tierseuchenprävention. Die Tierseuchenbekämpfung ist in § 24 geregelt, in dessen Anwendungsbereich das Medikamentierungsverbot nach Absatz 6 Satz 2 nicht gilt.

Zu Artikel 2

Zu § 40 Absatz 3

Die Unberührtheitsklausel des § 40 Abs. 3 wird um den neuen § 46 erweitert.

Zu § 46 (neu)

Die Forstwirtschaft ist durch Besonderheiten gekennzeichnet, die sie von anderen landwirtschaftlichen Produktionszweigen unterscheidet. Dazu gehört insb. die Langfristigkeit – zwischen der Entscheidung über die Art der Neubegründung eines Bestandes und der Nutzung liegen oft 100 Jahre und mehr – der Produktion. Darüber hinaus werden an die Waldbewirtschaftung hohe Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von Gemeinwohlleistungen gestellt. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Gemeinwohlleistungen auch weiterhin zur Verfügung stehen. Diese Gemeinwohlleistungen werden insbesondere durch die über Jahrzehnte währende Bestandspflege und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder erbracht, für die private, kommunale und staatliche Waldeigentümer die Verantwortung tragen – seien es die vielen einzelnen, z.T. kleinstrukturierten Forstbetriebe, seien es die eine wichtige Bündelungsfunktion wahrnehmenden Forstbetriebsgemeinschaften oder seien es in gleichem Maße die Staatsforstbetriebe.

Um die im Interesse der Allgemeinheit liegende ordnungsgemäße Waldpflege und –bewirtschaftung durch alle Waldbesitzer gleichermaßen erbringen zu können, haben – neben den Forstbetriebsgemeinschaften sowie den privaten und kommunalen Forstbetrieben – auch die Staatsforstbetriebe in ihren jeweiligen Ländern Betreuungsangebote für kleinere private und kommunale Waldeigentümer entwickelt.

Um diese im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben von der eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abzugrenzen, wird in § 46 – neu – BWaldG – gleichsam negativ – definiert, welche forstlichen Maßnahmen im Einzelnen nicht zur Holzvermarktung im engeren Sinne zu zählen sind. Die Holzvermarktung im engeren Sinne, d.h. der Verkauf des an der Waldstraße liegenden, nach Qualität sortierten Holzes und die eigentliche Vermarktung des Holzes stellen wirtschaftliche Tätigkeiten dar. Diejenigen Tätigkeiten, die den Holzverkauf und die Holzvermarktung im engeren Sinne vorbereiten, können sowohl wirtschaftliche wie auch öffentlichen Interessen dienende Aspekte beinhalten. Zum einen liefern die Planung von Holzerntemaßnahmen, das Holzauszeichnen, der Holzeinschlag und die Holzaufnahme in Holzlisten wichtige Daten für den Holzverkauf, wie bspw. Informationen zu Baumart, Sortiment, Qualität, Stärke und Menge. Nur mit Hilfe dieser Daten können Holzverkaufsverhandlungen effektiv ausgestaltet werden. Zum anderen dienen diese forstwirtschaftlichen Maßnahmen aber auch der Waldpflege und Walderhaltung. Der Wald hat neben einer Nutzungsfunktion auch eine Schutz- und Erholungsfunktion. So geht es bspw. bei der jährlichen Betriebsplanung auch um die Maßnahmen, die für den Waldschutz und die Waldpflege zu treffen sind. Die Holzlistenerstellung dient auch der Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Holzeinschlags

und der Sicherung des Herkunftsnachweises nach der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) 995/2010. Und auch beim Holzauszeichnen spielen die Stabilitätssicherung und das nachhaltige Wachstum der Baumbestände eine Rolle.

Bei diesen Maßnahmen ist im Einzelfall zu unterscheiden, in wie weit es sich um öffentlichen Zielen dienende hoheitliche Maßnahmen handelt. Dies hängt vor allem von der im jeweiligen Landesrecht vorgesehenen Forstorganisation und Ausgestaltung der Maßnahmen, in die das Bundeswaldgesetz nicht eingreift, ab. Sind die Tätigkeiten danach als öffentlichen Zielen dienende hoheitliche Maßnahmen einzustufen, kommen das nationale oder europäische Wettbewerbsrecht von vornherein nicht zum Tragen. Soweit diese Tätigkeiten wirtschaftliche Komponenten enthalten, wird nach § 46 –neu– BWaldG vermutet, dass diese forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 GWB und Art. 101 Abs. 3 AEUV erfüllen.

Absatz 1 enthält eine unwiderlegliche Vermutung, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllt sind. Absatz 2 enthält für den Fall, dass der innergemeinschaftliche Handel spürbar beeinträchtigt ist, eine widerlegliche Vermutung, dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV grundsätzlich gegeben sind.

Die Regelung in § 46 – neu – BWaldG berührt in keiner Weise die Wahlfreiheit der Waldbesitzer bezüglich der Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen und den Zugang zu diesen Dienstleistungen. Es bleibt auch künftig allein der Entscheidung des Waldbesitzers überlassen, ob und wenn ja, welche forstlichen Dienstleistungen von Dritten er in Anspruch nehmen möchte. Die vielfältigen eigenverantwortlichen Anstrengungen der Waldbesitzer zur Erbringung der mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und –pflege verknüpften Gemeinwohlleistungen werden lediglich flankiert.

Zu Artikel 3

(Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Soweit das Jagdrecht in Artikel 1 erfasst ist, treten zur besseren Lesbarkeit und Verbindlichkeit alle jagdrechtlichen Vorschriften 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.